

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für einen Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen

Vom 27. März 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahme.....	2
4.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
5.	Verfahrensablauf	3
6.	Stellungnahme der Bundesärztekammer.....	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss vom 20. März 2020 hat der G-BA anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie eine befristete Regelung getroffen, wonach die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen für Versichertengruppen mit nur leichter Symptomatik und ohne Vorliegen eines bestätigten Infektionsverdachts auf COVID-19 auch aufgrund telefonischer Anamnese erfolgen darf. Eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung kann, so wurde ebenso geregelt, durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Ausnahmesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie fortbesteht.

Aufgrund der fortbestehenden Krisenlage wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf einen Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen erweitert und deren Befristung bis zum 19. April 2020 verlängert. Ferner sind von dieser Möglichkeit nun nicht mehr Personen ausgeschlossen, bei denen bereits ein begründeter Verdacht auf eine COVID-19-Infektion nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI)¹ besteht.

Das rückwirkende Inkrafttreten dieser nachgelagerten Beschlussfassung des G-BA zum 23. März 2020 sorgt für die erforderliche Rechtssicherheit der inzwischen erfolgten befristeten Änderung des Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) vom 23. März 2020.

Das Plenum des G-BA beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Für den Fall einer fortdauernden Ausbreitung der Epidemie ist vorgesehen, dass der G-BA für die Verlängerung der Geltungsdauer und bei Anpassungsbedarf aufgrund der sich täglich ändernden Lage von der Möglichkeit einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren nach § 9 Absatz 2 Satz 1 seiner Geschäftsordnung Gebrauch machen kann.

3. Würdigung der Stellungnahme

Die schriftliche Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK) wurde ausgewertet. Hieraus folgten keine Änderungen des Beschlussentwurfs. Aus Sicht des G-BA wird aufgrund der Dringlichkeit der Regelung die Notwendigkeit einer Videosprechstunde als weitere Option nicht gesehen.

¹ COVID-19: Verdachtsabklärung und Maßnahmen – Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 24.03.2020 [zuletzt abgerufen am 24.03.2020]

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
23.03.2020	G-BA	Vereinbarung über Änderung des BMV-Ä
25.03.2020	UA VL	Telefonische Beratung der Änderungen sowie Abstimmung schriftlichen Verfahren
26.03.2020	G-BA	Einholen der schriftlichen Stellungnahme der BÄK
27.03.2020	G-BA	Würdigung der Stellungnahme, abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie im schriftlichen Verfahren
27.03.2020		Nichtbeanstandung des BMG
03.04.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
23.03.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 27. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Stellungnahme der Bundesärztekammer



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die
Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2
Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):

Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für
einen Zeitraum von bis zu bis zu 14 Kalendertagen

Berlin, 25.03.2020

Korrespondenzadresse:
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Mail vom 25.03.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer weiteren kurzfristigen Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) aufgefordert.

Mit Beschluss vom 20. März 2020 hatte der G-BA anlässlich der COVID-19-Pandemie bereits eine befristete Regelung getroffen, wonach die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen für Versichertengruppen mit nur leichter Symptomatik und ohne Vorliegen eines bestätigten Infektionsverdachts auf COVID-19 auch aufgrund telefonischer Anamnese erfolgen darf. Aufgrund der fortbestehenden Krisenlage soll zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf einen Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen erweitert und die Befristung bis zum 23. Juni 2020 verlängert werden. Ferner sind von dieser Möglichkeit nun nicht mehr Personen ausgeschlossen, bei denen bereits ein begründeter Verdacht auf eine COVID-19-Infektion nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts besteht.

Die geänderten Fristen der geplanten Regelung würden sich zudem mit einer zwischenzeitlich erfolgten befristeten Änderung des Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) vom 23. März 2020 decken.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2020 für breitere Fristen ausgesprochen. Wir befürworten und begrüßen daher auch diese erneute Änderung der Regelungen der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie.

Auf unsere weitere Empfehlung vom 18.03.2020, neben der telefonischen Befragung auch die Videosprechstunde als Option zuzulassen und somit das Potenzial audiovisueller Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, dürfen wir bei dieser Gelegenheit nochmals hinweisen.